

Merkblatt Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EstG) wurde 2007 eingeführt. Es sollte die Ergänzung zur Übungsleiterzuschale sein. Es handelt sich dabei um einen Steuerfreibetrag für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit.

- Derzeit kann eine Ehrenamtszuschale bis zu einer Höhe von 840,00 € im Jahr steuerfrei gewährt werden. Die Tätigkeit muss natürlich im ideellen Bereich der jeweiligen Organisation angesiedelt sein. Das heißt, es werden nur solche Tätigkeiten vergütet, die im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erbracht werden. Für die Ehrenamtszuschale muss eine Gegenleistung durch die Ehrenamtlichen erbracht werden (keine unentgeltliche Zuwendung) und die Höhe der Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen.
- Ehrenamtlich Tätigen kann die Ehrenamtszuschale aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Gremiums gewährt werden. Dies gilt aber nicht für Mitglieder des Vorstands. Für diese muss in der Satzung eine entsprechende Grundlage geschaffen sein. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen ist allerdings auch ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig.
- Für ein und dieselbe Tätigkeit kann aber nicht die Ehrenamtszuschale und der Übungsleiterfreibetrag kumulativ in Anspruch genommen werden. Das bedeutet: die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist nicht zulässig, wenn die gleiche Arbeit bereits durch einen anderen Freibetrag, z.B. Übungsleiterzuschale, honoriert wird. Die Ehrenamtszuschale gilt vereinsunabhängig pro Person und Jahr. Sie darf bei mehreren ehrenamtlichen Aktivitäten nicht mehrfach angewendet werden. Alle Einnahmen darüber hinaus müssen versteuert werden.
- Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass ein Vorstandsmitglied ohne entsprechende Grundlage in der Satzung unentgeltlich arbeitet. Würde er eine Vergütung für sein Amt erhalten, ohne dass dies in der Satzung geregelt ist, würde man die Gemeinnützigkeit gefährden. Also nur, wenn in Vereinssatzung die Option einer pauschalen Vorstandsvergütung formuliert ist, darf ein Vorstandsmitglied für sein Engagement entlohnt werden.
- In gewissen Grenzen können auch Reisekosten gemäß § 3 Nr. 16 EstG ersetzt werden. Die nachgewiesenen Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel und Übernachtungskosten sind zu entrichten oder aber es gibt Pauschalbeträge für die Nutzung des Kfz und für Verpflegungsmehraufwand. Die jeweiligen Pauschalen werden immer wieder angepasst.
- Zu unterscheiden hiervon sind die oben ausgeführte Übungsleiterzuschale oder aber Verträge mit geringfügig Beschäftigten.

Hinweis: Auf Anfrage kann in der LOGL-Geschäftsstelle ein Mustervertrag angefordert werden

In Abstimmung mit Justiziar Vogelmann verfasst